SPORTFISCHEREIVEREIN - BADEN
2500 Baden, Albrechtsgasse 16
Internet: www.sportfischereiverein-baden.com
e-mail: office@sportfischereiverein-baden.com

Fischereibestimmungen 2023

Tageskarten Fließgewässer

Das Fischen ist nur mit einem Angelgerät gestattet!
Die Zufahrt zu Fischgewässern auf Straßen und Feldwegen, die mit einer Fahrverbotstafel (auch bei Zusatz: Anrainer ausgenommen) versehen sind, ist ausnahmslos verboten.
Gleiches gilt auch für das Befahren von Wegen und Flächen entlang der Fischgewässer.
Alle Köder sind beim Fischen mit einem Einfachhaken und nur ohne Widerhaken erlaubt.
Das Verwahren von lebenden Fischen ist verboten.
Der Fischfang von Brücken und Mauern aus, ist nicht gestattet.
Es besteht ein generelles Wurm - und Madenverbot.

Schonzeiten: Bachforelle, Äsche und Koppe sind ganzjährig geschont und dürfen nicht entnommen werden. Sonst alle Schonzeiten nach dem NÖFG.
Brittelmaße: Regenbogenforelle, Saibling 30cm. Sonst alle Brittelmaße nach dem NÖFG.

Erlaubter Köder Fliege, Nymphe und Streamer, Blinker, Wobbler, Gummifisch, Obst.
Entnahmebeschränkung: 4 Salmoniden und 10 Weißfische (Aitel/Döbel, Barben)

Tageskartenausgabe: 1.Mai bis 31.Oktober.

Schwechat II/2: Wehr St. Helena in Baden bis zur Brücke unterhalb der A2 im Gemeindegebiet Guntramsdorf.
Der Zugang zur Wehranlage St. Helena kann nur im Verlauf des Flussbettes erfolgen.
Abstiegsmöglichkeiten in das Flussbett sind bei der Bahnbrücke, Marienquelle, Sauerhofbrücke und Doblhoffbrücke.
Ein Überklettern des Zaunes/Tores bei der Wr. Wasserleitung(Weilburgstraße) ist verboten.
Der Badener Mühlbach ist nicht zu befischen.

Triesting I/4a: Günselsdorf (Brücke B 17) bis Gemeindegrenze Münchendorf / Achau.
Die Werkskanäle sind nicht zu befischen.

Piesting FA I/8: Autobahnbrücke A3 bis Gemeindegrenze Ebreichsdorf- Schranawand
Die Strecke innerhalb des Schlossparkes Ebreichsdorf ist nicht zu befischen.

Fischzeit: Eine Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang.

Bitte wenden

Auszug aus der Geschäftsordnung
des Sportfischereivereins Baden

Die Geschäftsordnung sowie die Bestimmungen des NÖ Fischereigesetzes sind einzuhalten.
Für eine Person kann nur ein Erlaubnisschein pro Fischtag ausgestellt werden. Dieser ist sofort nach Ablauf seiner Gültigkeit an den Aussteller oder an den Sportfischereiverein Baden zurückzugeben, auch wenn keine Entnahme erfolgte. Entnommene Fische sind sofort nach dem Fang mit Angabe von Uhrzeit und Längenmaß auf dem Erlaubnisschein mit Kugelschreiber einzutragen.
Die Ausgabe eines Erlaubnisscheins kann jederzeit ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Dies geschieht auch bei Nichteintragung des Fangergebnisses oder Nichtrückgabe des Erlaubnisscheines. Bei Ausstellung eines Erlaubnisscheines ist neben dem vorgesehenen Preis ein Betrag von €2,00 zu entrichten.
Der Erlaubnisschein berechtigt nur den Inhaber, die Angelfischerei mit einem sichtbaren Angelgerät auszuüben. Dieses muss beim Fischfang ständig unter Aufsicht des Lizenznehmers sein.
Das Verwenden von Legschnüren ist verboten. Unbeaufsichtigte Angelgeräte gelten als solche und können von der Fischereiaufsicht sowie Gewässerwarten eingezogen werden.
Der Erlaubnisschein verliert beim Verlassen des Reviers seine Gültigkeit!

Verhalten am Fischgewässer: Für Schäden, die an Fischgewässern oder sonstigem Privatbesitz verursacht werden, haftet der Lizenznehmer.

Mitzuführende Ausweispapiere:
a) die für das Bundesland Niederösterreich gültige behördliche Fischerkarte, und Zahlungsbeleg
b) der Erlaubnisschein aus dem das Datum und das Fischereirevier ersichtlich ist,
c) die Fischereibestimmungen des Sportfischereivereins Baden.

Geräte zur Ausübung des Fischens: Auf dem Gewässer darf nur ein Angelgerät mit einem Einfachhaken widerhakenlos verwendet werden. Das Mitführen und die Verwendung von Unterfänger, Lösezange und Maßstab ist Pflicht.

Gefangenen, **nicht verangelten Fischen**, die nicht entnommen werden, ist der Angelhaken vorsichtig zu entfernen und sind sofort rückzusetzen.

Verangelten Fischen die das Brittelmaß noch nicht erreicht haben und/oder in der Schonzeit gefangen wurden ist das Vorfach abzuschneiden und schonend rückzusetzen. Ein Aneignen solcher Fische ist gemäß § 12 Absatz 2 des NÖ Fischereigesetz verboten.

Der Fischereiaufsicht sowie Gewässerwarten sind die Fischereipapiere vorzuzeigen. Diese sind berechtigt, den Fang, Rucksäcke, Fahrzeuge und sonstige Behälter sowie die Fanggeräte und Köderarten zu überprüfen.
Weiter sind sie berechtigt und verpflichtet**,** bei Verstößen gegen das NÖFG oder gegen die Bestimmungen des Vereines den Erlaubnisschein zu entziehen.
Bei Entzug des Erlaubnisscheines wird kein Ersatz geleistet. Weiters kann auch Strafanzeige erfolgen.

Die Vereinsleitung